

Nicht-Amtliche Übersicht zur Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) des BMWK ab 1. September 2022

	§ 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen (z.B. Treppenhaus, Flur)	§ 6 Höchstwerte Lufttemperatur in Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden	§ 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden (zum Händewaschen)	§ 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern	
Kindertageseinrichtungen	Kein Verbot (§ 5 Abs. 2)	Keine Höchstwerte (§ 6 Abs. 3)	Kein Verbot (§ 7 Abs. 3)	Grundsätzliches Verbot (§ 8 Abs. 1) Kurzzeitige Beleuchtung bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten, z.B. Weihnachtsmärkten	
Schule			Grundsätzliches Verbot (§ 7 Abs. 1)		
Pflegeeinrichtungen			Kein Verbot (§ 7 Abs. 3)		
Rathaus	Verbot für z.B. Treppenhaus, Flur, Eingangshalle, Lager- und Technikraum (§ 5 Abs. 1)	Höchstwerte für Arbeitsräume (§ 6 Abs. 1)	Grundsätzliches Verbot (§ 7 Abs. 1)	<u>Keine Untersagung</u> , wenn Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist (§ 8 Abs. 2)	
Sporthalle		Höchstwerte für Arbeitsräume ¹ (§ 6 Abs. 1)	Kein Verbot (§ 7 Abs. 3)		
Schwimmbäder		Höchstwerte für Arbeitsräume (§ 6 Abs. 1)	Grundsätzliches Verbot (§ 7 Abs. 1)		
Sonstige öffentliche Gebäude (z.B. Bibliothek; Theater und Kultureinrichtungen)					<u>Keine Gemeinschaftsflächen</u> z.B. Toiletten, Duschen, Teeküchen, Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragsäle, Konferenzräume und Warteräume Suppenküchen, Aufenthaltsräume für wohnungslose Menschen

Bitte beachten Sie die Begriffsbestimmungen nach § 2 EnSikuMaV

Stand: 25.08.2022, Angaben ohne Gewähr.

¹ Die zum Sportbetrieb genutzte Hallenfläche dürfte i.d.R. nicht Arbeitsraum im Sinne des § 2 Nr. 2 sein („Raum, in dem mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist“)